
FD / Motion Hess-Balgach vom 27. November 2019

Erhöhung der Wahlbeteiligung

Antrag der Regierung vom 7. Januar 2020

Nichteintreten.

Begründung:

Der Motionär verlangt (sinngemäss) eine Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1). Er beantragt, im Steuergesetz einen Abzug für jede Teilnahme an einer Abstimmung oder Wahl vorzusehen.

Für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern gilt das kantonale Recht, soweit das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) keine Regelung enthält (Art. 1 Abs. 3 StHG). Hinsichtlich der von den steuerbaren Einkünften vorzunehmenden Abzüge unterscheidet das StHG zwischen Gewinnungskosten, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen (Art. 9 StHG). Die Festlegung der Gewinnungskostenabzüge und der allgemeinen Abzüge richtet sich nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 StHG. Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben einzig die Sozialabzüge, deren Ausgestaltung in der Kompetenz der Kantone liegt (Art. 9 Abs. 4 StHG).

Einen Abzug für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen sieht das StHG nicht vor. Ein entsprechender Abzug könnte damit im Steuergesetz nur vorgesehen werden, wenn es sich um einen Sozialabzug handeln würde.

Die Sozialabzüge bezwecken die Anpassung des Steuermasses an die spezifische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen. Mit ihnen sollen – als Ausnahme von der grundsätzlichen Nichtabzugsfähigkeit der Lebenshaltungskosten – bestehende Unterschiede im Bereich der privaten Lebenshaltung ausgeglichen werden, indem den persönlich-individuellen Verhältnissen der einzelnen steuerpflichtigen Person (Anzahl der Kinder, Verpflichtungen zur Unterstützung, Tatsache des Verheiratetseins) angemessen Rechnung getragen wird. Die Berücksichtigung der individuellen Situation der steuerpflichtigen Person erfolgt aber nicht individuell abgestimmt auf den Einzelfall, sondern schematisch und unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen.

Die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen tangiert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überhaupt nicht. Von daher ist es auch nicht zulässig, einen Steuerabzug für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen in Form eines Sozialabzugs im Steuergesetz vorzusehen.